# **Landtag von Baden-Württemberg 14. Wahlperiode**

Drucksache 14/1495 09, 07, 2007

# Gesetzentwurf

der Landesregierung

# Gesetz zur Änderung heilberufsrechtlicher Vorschriften

## A. Zielsetzung

Im Mittelpunkt des Änderungsgesetzes steht die Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (RL 2005/36/EG) in Landesrecht. Die Änderung des Gesetzes über die Versorgungsanstalt für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte betrifft im Wesentlichen die Zuständigkeit für die Entscheidung über langfristige Geldanlagen.

#### B. Wesentlicher Inhalt

Schwerpunkte der Gesetzesänderung sind:

- Für Dienstleister, die in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen sind und in Baden-Württemberg ihren Beruf gelegentlich und vorübergehend ausüben, sieht das Gesetz die vorübergehende Eintragung bei der jeweils zuständigen Kammer vor und unterstellt sie bei der Dienstleistungserbringung den gleichen Rechten und Pflichten wie die anderen Berufsangehörigen gleicher Profession.
- Die Kammern werden zur engen Verwaltungszusammenarbeit mit den zuständigen Behörden des jeweiligen Herkunfts- oder Aufnahmestaates verpflichtet.
- Die Grundsätze des Anerkennungsverfahrens bei Weiterbildungen von Staatsangehörigen aus der EU werden im Hinblick auf die RL 2005/36/EG neu geordnet.

# C. Alternativen

Keine.

Eingegangen: 09. 07. 2007 / Ausgegeben: 18. 07. 2007

Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente

# D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Steigt die Anzahl von in Baden-Württemberg tätigen Dienstleistern nennenswert, führt dies beim Regierungspräsidium Stuttgart als erster Anlaufstelle zu Mehrarbeit. Die eventuell anfallende Mehrarbeit ist im Rahmen der vorhandenen Personal- und Sachmittel beim Regierungspräsidium Stuttgart abzudecken.

# E. Kosten für Private

Keine.

Staatsministerium Baden-Württemberg Ministerpräsident Stuttgart, den 6. Juli 2007

An den Präsidenten des Landtags von Baden-Württemberg

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

als Anlage übersende ich Ihnen gemäß Artikel 59 der Landesverfassung den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung heilberufsrechtlicher Vorschriften. Ich bitte, die parlamentarische Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Federführend ist das Ministerium für Arbeit und Soziales Baden-Würrtemberg.

Mit freundlichen Grüßen

Oettinger Ministerpräsident Der Landtag wolle beschließen,

dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

# Gesetz zur Änderung heilberufsrechtlicher Vorschriften\*

#### Artikel 1

Änderung des Heilberufe-Kammergesetzes

Das Heilberufe-Kammergesetz in der Fassung vom 16. März 1995 (GBl. S. 314), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Februar 2007 (GBl. S. 135), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 wird folgender § 2 a eingefügt:

"§ 2 a

Dienstleister aus europäischen Staaten und Vertragsstaaten

- (1) Berufsangehörige, die als Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 2. Mai 1992 (BGBl. 1993 II S. 266) (europäische Staaten) oder eines Vertragsstaates, dem Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben, (Vertragsstaaten) im Geltungsbereich dieses Gesetzes im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften ihren Beruf vorübergehend und gelegentlich ausüben, ohne hier eine berufliche Niederlassung zu haben, gehören abweichend von § 2 Abs. 1 den Kammern nicht an, solange sie in einem anderen europäischen Staat oder Vertragsstaat beruflich niedergelassen sind.
- (2) Die zuständige Behörde übermittelt der jeweils zuständigen Kammer unverzüglich Kopien der Meldung des Dienstleisters sowie der beigefügten Dokumente nach Maßgabe der Artikel 6 Satz 1 und Artikel 7 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABI. EU Nr. L 255 S.22). Für die Zeit der Dienstleistungserbringung werden die Dienst-

<sup>\*</sup> Artikel 1 und 3 dieses Gesetzes dienen der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABI. EU Nr. L 255 S. 22).

leister bei der jeweils zuständigen Kammer vorübergehend eingetragen.

- (3) Die Dienstleistung wird unter den in § 2 Abs. 1 aufgeführten Berufsbezeichnungen erbracht. Dies setzt voraus, dass die Berufsqualifikationen des Dienstleisters nach Artikel 7 Abs. 4 der Richtlinie 2005/36/EG nachgeprüft worden sind, soweit die Heilberufe nicht unter die automatische Anerkennung nach Titel III Kapitel III der Richtlinie 2005/36/EG fallen.
- (4) Die Dienstleister haben bei Erbringung ihrer Dienstleistung die gleichen Rechte und Pflichten zur Ausübung des Berufs wie die Berufsangehörigen nach §2 Abs. 1, insbesondere die Pflichten zur gewissenhaften Berufsausübung und zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung. Sie unterliegen den berufsständischen, gesetzlichen oder verwaltungsrechtlichen Berufsregeln einschließlich der Berufsgerichtsbarkeit nach Maßgabe des Artikels 5 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG."
- 2. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

..§3

Melde- und Auskunftspflichten der Mitglieder; Datenverarbeitung durch die Kammern; Verwaltungszusammenarbeit mit Behörden des Herkunfts- und Aufnahmestaates ".

- b) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:
  - "(3) Die jeweils zuständige Kammer wird durch die zuständige Behörde auf Anfrage über die Erteilung und von Amts wegen über das Erlöschen, die Rücknahme, die Anordnung des Ruhens und den Widerruf von Approbationen und Berufserlaubnissen zeitnah informiert. Die Information kann auch durch eine zentrale Registerstelle erfolgen. Die Kammer unterrichtet die Berufszulassungsbehörde über die Verletzung von Berufspflichten, wenn das Verhalten geeignet ist, Zweifel an der Eignung in gesundheitlicher Hinsicht, an der Würdigkeit oder Zuverlässigkeit von Kammerangehörigen oder Dienstleistern hervorzurufen, und über Maßnahmen, die sie auf Grund von Auskünften nach Artikel 56 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG ergriffen hat.
  - (4) Im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung sind die Kammern im Übrigen nach Maßgabe der Artikel 8 und 56 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG zur engen Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden des Herkunfts- und Aufnahmemitgliedstaates und zur Leistung von Amtshilfe verpflich-

tet und haben dabei die Vertraulichkeit der ausgetauschten Informationen sicherzustellen. Die Kammern unterrichten die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates über Tatsachen, die die Rücknahme, den Widerruf, die Anordnung des Ruhens der Approbation oder Erlaubnis oder die Untersagung der Tätigkeit rechtfertigen könnten, und über berufsgerichtliche Maßnahmen, die sich auf die Ausübung der von der Richtlinie 2005/ 36/EG erfassten Tätigkeiten auswirken könnten. Erhalten die Kammern Auskünfte der zuständigen Behörden von Aufnahmemitgliedstaaten, die sich auf die Ausübung des Berufs auswirken könnten. so prüfen sie die Richtigkeit der Sachverhalte, befinden über Art und Umfang der durchzuführenden Prüfungen und unterrichten den Aufnahmemitgliedstaat über die Konsequenzen, die sie aus den übermittelten Auskünften ziehen. Im Fall der Dienstleistungserbringung können die Kammern von den zuständigen Behörden des Niederlassungsmitgliedstaates alle Informationen über die Rechtmäßigkeit der Niederlassung und die gute Führung des Dienstleisters anfordern sowie Informationen über das Nichtvorliegen strafrechtlicher Sanktionen, einer Rücknahme, eines Widerrufs und einer Anordnung des Ruhens der Approbation oder der Erlaubnis, und Informationen über eine nicht vorliegende Untersagung der Ausübung der Tätigkeit und über das Fehlen von Tatsachen, die eine dieser Sanktionen oder Maßnahmen rechtfertigen könnten. Auf Anforderung der zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaates haben die Kammern die in Satz 4 genannten Informationen über den Dienstleister der anfordernden Behörde zu übermitteln. Im Falle einer Beschwerde über eine Dienstleistung fordern die Kammern alle Informationen an, die für ein ordnungsgemäßes Beschwerdeverfahren notwendig sind, und übermitteln ihrerseits die entsprechenden Informationen auf Anforderung an die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats. Der Dienstleistungsempfänger wird über das Ergebnis des Beschwerdeverfahrens unterrichtet. Bei der Datenverarbeitung nach diesem Absatz sind die Rechtsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten einzuhalten."

#### 3. § 4 Abs. 3 Sätze 4 und 5 werden gestrichen.

#### 4. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

"Die Berufsordnung hat außerdem vorzusehen, dass die Kammermitglieder zum Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung zur Deckung sich aus der Berufstätigkeit ergebender Haftpflichtansprüche verpflichtet sind, soweit nicht die Kammer Vorsorge durch eine Betriebshaftpflichtversicherung ausreichen lässt oder das Kammermitglied nach den Grundsätzen der Amtshaftung von der Haftung freigestellt ist."

- b) Absatz 2 Nr. 8 erhält folgende Fassung:
  - "8. der Angemessenheit und Nachprüfbarkeit des Honorars,".
- 5. § 36 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 4 Sätze 3 und 4 werden gestrichen.
  - b) Absätze 5 und 6 werden aufgehoben.
- 6. Nach § 36 wird folgender § 36 a eingefügt:

..§ 36 a

Anerkennungsverfahren bei Staatsangehörigen aus europäischen Staaten und Vertragsstaaten

- (1) Wer als Staatsangehöriger eines anderen europäischen Staates oder eines Vertragsstaates ein fachbezogenes Diplom, ein Prüfungszeugnis oder einen sonstigen Befähigungsnachweis (Ausbildungsnachweis) über seine Weiterbildung besitzt, die nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften oder dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum gegenseitig anerkannt sind oder einer solchen Anerkennung auf Grund erworbener Rechte gleichstehen, erhält auf Antrag die entsprechende Anerkennung nach § 33. Es ist diejenige Bezeichnung zu führen, die auf Grund einer entsprechenden Weiterbildung in Baden-Württemberg erworben wird; dies gilt auch für Dienstleister nach § 2 a Abs. 1, ohne dass es einer Anerkennung bedarf.
- (2) Den Nachweisen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 gleichgestellt sind in einem Drittland ausgestellte Ausbildungsnachweise über eine Weiterbildung, wenn sie durch einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union anerkannt wurden und eine dreijährige Berufserfahrung im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates, der die Weiterbildung anerkannt hat, durch den Mitgliedstaat bescheinigt wird.
- (3) Wer als Staatsangehöriger eines anderen europäischen Staates oder eines Vertragsstaates einen Ausbildungsnachweis über eine abgeschlossene Weiterbildung besitzt, die nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften nicht automatisch anerkannt ist oder einer solchen Anerkennung nicht gleichsteht, erhält auf Antrag die entsprechende Anerkennung, wenn er nachweist, dass dieser Ausbildungsnachweis den Anforderungen an die entsprechende Weiterbildung in Baden-Württemberg entspricht oder gleichwertig ist. Wenn die Dauer der Weiterbildung mindestens ein Jahr unter der von der Kammer festgesetzten Weiterbildungszeit liegt oder sich die Inhalte

der Weiterbildung wesentlich von denen der durch die Kammer bestimmten Weiterbildung unterscheiden, haben die Staatsangehörigen einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang unter Berücksichtigung von Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe g der Richtlinie 2005/36/EG zu absolvieren oder eine Eignungsprüfung unter Berücksichtigung von Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe h der Richtlinie 2005/36/EG abzulegen (Ausgleichsmaßnahmen). Bei der Entscheidung über eine Ausgleichsmaßnahme ist zu prüfen, ob die von dem Antragsteller bei seiner beruflichen Tätigkeit erworbenen Kenntnisse den wesentlichen Unterschied ganz oder teilweise ausgleichen können. Das Gleiche gilt für Ausbildungsnachweise im Sinne des Absatzes 2 oder für den Fall, dass die Anforderungen an die erworbenen Rechte nach dem Recht der Europäischen Union deshalb nicht erfüllt sind, weil die erforderliche Berufspraxis nicht nachgewiesen wird.

- (4) Die Staatsangehörigen können zwischen den Ausgleichsmaßnahmen wählen. Abweichend vom Grundsatz der freien Wahl nach Absatz 3 müssen Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte eine Eignungsprüfung ablegen.
- (5) Erfüllt eine Weiterbildung die Kriterien einer gemeinsamen Plattform im Sinne von Artikel 15 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG, ist auf Ausgleichsmaßnahmen zu verzichten.
- (6) Bei Staatsangehörigen eines anderen europäischen Staates oder eines Vertragsstaates mit einer nicht abgeschlossenen Weiterbildung hat die zuständige Kammer zu prüfen, ob die in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat abgeleistete Weiterbildungszeit ganz oder teilweise auf die in Baden-Württemberg festgesetzten Weiterbildungszeiten angerechnet werden kann. Dies gilt entsprechend für eine in einem Drittland abgeleistete Weiterbildungszeit, die von einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat anerkannt wurde. § 36 Abs. 4 Sätze 1 und 2 gilt entsprechend.
- (7) Die Kammer bestätigt innerhalb eines Monats den Eingang des Antrags und der Unterlagen und teilt mit, welche Unterlagen fehlen. Die Kammer entscheidet über einen Antrag innerhalb einer Frist von drei Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem der Antrag und die vollständigen Unterlagen vorliegen. Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (8) Die Kammer teilt der zuständigen Behörde eines anderen europäischen Staates auf Ersuchen die Daten mit, die für die Anerkennung als Fachärztin oder Facharzt und für die Anerkennung als Fachzahnärztin oder Fachzahnarzt erforderlich sind und bestätigt gegebenenfalls, dass die Mindestanforderungen an die Weiterbildung nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften erfüllt sind. Die Kammer darf Aus-

künfte nach Satz 1 von der zuständigen Behörde eines anderen europäischen Staates einholen, wenn sie berechtigte Zweifel an der Richtigkeit der Angaben des Antragstellers hat. Die Rechtsvorschriften über den Datenschutz sind zu beachten.

- (9) Näheres regeln die Kammern in ihren Weiterbildungsordnungen."
- 7. § 38 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach dem Wort "Gemeinschaften" werden die Worte ", vor allem der Artikel 10 bis 15, 21 bis 23, 25 bis 30, 35 sowie 50 bis 52 der Richtlinie 2005/36/EG," eingefügt.
  - b) In Nummer 6 wird nach der Angabe "§ 36" die Angabe "und § 36 a" angefügt.
- 8. § 41 a wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift wird das Wort "Spezifische" durch das Wort "Besondere" ersetzt.
  - b) Absatz 1 Sätze 1 und 2 erhält folgende Fassung:

"Die besondere Ausbildung in der Allgemeinmedizin nach Artikel 28 der Richtlinie 2005/36/EG erfolgt als allgemeinmedizinische Weiterbildung. Wer eine allgemeinmedizinische Weiterbildung abgeschlossen hat, die die Mindestanforderungen nach Artikel 28 der Richtlinie 2005/36/EG erfüllt und zur Ausübung des ärztlichen Berufs im Geltungsbereich der Bundesärzteordnung berechtigt ist, erhält auf Antrag von der Landesärztekammer die Anerkennung, die von Deutschland bei der EU-Kommission notifiziert und im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht ist."

- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden das Wort "spezifische" durch das Wort "besondere", die Angabe "Titel IV der Richtlinie 93/16/EWG" durch die Angabe "Artikel 28 der Richtlinie 2005/36/ EG" und die Angabe "Artikel 36 Abs. 4 der Richtlinie 93/16/EWG" durch die Angabe "Artikel 30 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG" ersetzt.
  - bb) In Satz 2 wird die Angabe "93/16/EWG" jeweils durch die Angabe "2005/36/EG" und die Angabe "Titels IV" durch die Angabe "Artikels 28" ersetzt.
- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) Das Wort "spezifischen" wird durch das Wort "besonderen" ersetzt.
  - bb) Die Angabe "Titel IV der Richtlinie 93/16/ EWG" wird durch die Angabe "Artikel 28 der Richtlinie 2005/36/EG" ersetzt.

- 9. § 55 Abs.1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:
  - "Endet die Kammerzugehörigkeit nach Eröffnung des berufsgerichtlichen Verfahrens, kann das Verfahren fortgesetzt werden, sofern die Berechtigung zur Ausübung des Berufs weiter besteht. Dies gilt auch für Dienstleister nach § 2 a Abs.1."
- 10. In der Überschrift des 10. Abschnitts wird das Wort "Verschwiegenheitspflicht," gestrichen.
- 11. Der bisherige § 75 wird neuer § 17 a.
- 12. Die bisherigen §§ 76 bis 78 werden §§ 75 bis 77.

#### Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Versorgungsanstalt für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte

Das Gesetz über die Versorgungsanstalt für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte in der Fassung vom 28. Juli 1961 (GBl. S. 299), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Februar 2006 (GBl. S. 23), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Sie beschließt über den jährlichen Haushaltsplan, die Anerkennung der Jahresrechnung und die Entlastung des Verwaltungsrats und stellt Richtlinien für die Anlage von Vermögen auf."

- 2. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
  - "(2) Der Verwaltungsrat beschließt über alle Angelegenheiten der Versorgungsanstalt, soweit das Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmen; Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Vertreterversammlung vorbehalten sind, bereitet er vor."
- 3. In § 12 werden nach dem Wort "Staatsanzeiger" die Worte "für Baden-Württemberg" eingefügt.

#### Artikel 3

Änderung der Heilberufe-Zuständigkeitsverordnung

Die Heilberufe-Zuständigkeitsverordnung vom 9. Juli 2002 (GBl. S. 267) wird wie folgt geändert:

- § 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte "mit Ausnahme der in den Absätzen 2 und 3 genannten Aufgaben" gestrichen.
- b) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.
- c) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden Absätze 2 bis 4.

#### Artikel 4

# Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 3 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnung können auf Grund der einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden.

#### Artikel 5

# Neubekanntmachung

Das Ministerium für Arbeit und Soziales kann den Wortlaut des Heilberufe-Kammergesetzes in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung mit Inhaltsübersicht und neuer Paragraphenfolge bekannt machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.

# Artikel 6

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in

# Begründung

#### A. Allgemeiner Teil

#### 1. Zielsetzung

Im Mittelpunkt des Änderungsgesetzes steht die Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (RL 2005/36/EG). Diese Richtlinie ist durch Bundes- und Landesrecht bis zum 20. Oktober 2007 umzusetzen und trifft insbesondere von den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) für die Berufsangehörigen der Heilberufe zu beachtende Regelungen zur Überprüfung von Qualifikationen der Berufsangehörigen aus Staaten der EU, zur Erleichterung der Dienstleistungsfreiheit sowie zum gegenseitigen Informationsaustausch und zur Verwaltungszusammenarbeit der zuständigen Behörden im Herkunfts- und Aufnahmemitgliedstaat.

Die im Heilberufe-Kammergesetz vorgenommen Änderungen und die Änderung der Heilberufe-Zuständigkeitsverordnung tragen den Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG Rechnung. Die Änderung des Gesetzes über die Versorgungsanstalt für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte betrifft die Zuständigkeit für die Entscheidung über langfristige Geldanlagen.

#### 2. Schwerpunkte der Gesetzesänderung

- Für Dienstleister, die in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen sind und in Baden-Württemberg ihren Beruf gelegentlich und vorübergehend ausüben, sieht das Gesetz die vorübergehende Eintragung bei der jeweils zuständigen Kammer vor und unterstellt die Dienstleister bei der Erbringung ihrer Dienstleistung den Berufsregeln, die hier in unmittelbarem Zusammenhang mit den Berufsqualifikationen für die Kammermitglieder gleicher Profession gelten. Des Weiteren wird geregelt, unter welcher Berufsbezeichnung die Dienstleistung erbracht wird.
- Die Kammern und die Berufszulassungsbehörde informieren einander über Verwaltungsakte, die Approbationen und Berufserlaubnisse der Kammermitglieder betreffen sowie über die Verletzung von Berufspflichten, wenn das zugrunde liegende Verhalten Zweifel an der Würdigkeit und Zuverlässigkeit des Kammermitglieds oder des Dienstleisters hervorruft.
- Die Kammern werden, soweit sie zuständige Behörden im Sinne der Artikel 8 und 56 Abs. 1 der RL 2005/36/EG sind, zur engen Verwaltungszusammenarbeit mit den zuständigen Behörden des jeweiligen Herkunfts- oder Aufnahmestaates (bei Migrationen aus der EU nach Deutschland sowie von Deutschland in die EU), zur Leistung von Amtshilfe und zum Informationsaustausch verpflichtet.
- Die Grundsätze des Anerkennungsverfahrens bei Weiterbildungen von Staatsangehörigen der EU oder anderer Vertragsstaaten werden im Hinblick auf die RL 2005/36/EG neu geordnet.

#### 3. Alternativen

Keine.

- 4. Wesentliche Ergebnisse der Erforderlichkeitsprüfung
- a) Das Regelungsvorhaben ist im Ganzen und in seinen Teilen notwendig, da es sich weitgehend um Regelungen zur Umsetzung europarechtlicher Regelungen (RL 2005/36/EG) handelt.
- b) Regelungsalternativen sind nicht ersichtlich.

#### 5. Regelungsfolgenabschätzung

Die Auswirkungen auf die Lebenssituation von Frauen und Männern wurden abgeschätzt. Das Vorhaben berücksichtigt beide Geschlechter gleichermaßen.

Das Gesetz wirkt sich – in geringem Umfang – auf diejenigen Bürgerinnen und Bürger aus, die in Baden-Württemberg Pflichtmitglied einer der Heilberufekammern sind. Regelungen zur Berufshaftpflicht und zur Fortsetzung eines Berufsgerichtsverfahrens auch nach Beendigung der Kammermitgliedschaft in Baden-Württemberg betreffen auch die Inländer.

Das Gesetz betrifft die Zuständigkeit, Ablauforganisation und Kommunikation in den Heilberufekammern sowie in der für die akademischen Heilberufe zuständigen staatlichen Behörde (Regierungspräsidium Stuttgart in Vor-Ort-Zuständigkeit). Die Umsetzung der Vorgaben der RL 2005/36/EG führt beim Regierungspräsidium Stuttgart zu Mehrarbeit. Diese Mehrarbeit entsteht durch die Aufgabe, als erste Anlaufstelle für in einem EU-Mitgliedstaat niedergelassene Berufsangehörige, die in Baden-Württemberg als Dienstleister tätig sein wollen, die Meldung entgegenzunehmen, die beigefügten Dokumente zu überprüfen und Kopien dieser Dokumente an die Kammern zu übersenden. Die Überprüfung kann je nach Qualität und Vollständigkeit der Dokumente unterschiedlich arbeitsintensiv sein. Bei nicht harmonisierten Berufen, zu denen die Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Psychotherapeuten) zählen, sowie bei Ausbildungen, die vor dem Stichtag der Harmonisierung abgeschlossen wurden, muss darüber hinaus die Berufsqualifikation des Dienstleisters vor einer ersten Erbringung nachgeprüft werden. Bisher kam es in Baden-Württemberg nicht zu einer nennenswerten Anzahl an Dienstleistern, im Zuge der fortschreitenden Harmonisierung der Aus- und Weiterbildungen kann diese Zahl jedoch an-

Nach der Heilberufe-Zuständigkeitsverordnung war bisher die ausnahmsweise Zuständigkeit der Landesärztekammer und der Landeszahnärztekammer für die ärztlichen und zahnärztlichen Dienstleister geregelt. Diese Zuweisung wird mit vorliegendem Gesetz aufgehoben, da die RL 2005/36/EG davon ausgeht, dass zuständige Behörde für die Meldung nicht die Berufsorganisation ist. Dementsprechend haben sowohl der Bund in seinem Gesetzentwurf als auch diejenigen Länder, die die Richtlinie bereits umgesetzt haben, die Approbationsbehörde als zuständige Behörde für die Meldung des Dienstleisters bestimmt. Die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Stuttgart ist auch sachlich begründet, da es dann eine einheitliche Anlaufstelle für Dienstleistung und Niederlassung (deren Abgrenzung Einzelfallentscheidungen erfordert) gibt und die Prüfung von Staatsangehörigkeitsnachweisen und Berufsqualifikation bei denen, die sich in Baden-Württemberg niederlassen wollen, bereits zu den Aufgaben des Regierungspräsidiums gehören.

Das Gesetz kann zu Mehrarbeit beim Regierungspräsidium Stuttgart führen. Ein eventueller Personalmehrbedarf ist im Rahmen der vorhandenen Personal- und Sachmittel des Regierungspräsidiums Stuttgart abzudecken.

B. Begründung der einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Heilberufe-Kammergesetzes – HBKG)

Zu Nummer 1 (§ 2 a Dienstleister aus europäischen Staaten und Vertragsstaaten)

Diese Bestimmung trägt dem Grundsatz der Dienstleistungsfreiheit nach Artikel 5 der RL 2005/36/EG Rechnung und regelt die bei der Erbringung von Dienstleistungen durch Dienstleister aus europäischen Staaten und Vertragsstaaten bestehenden Besonderheiten. Diese Vorschrift behandelt dagegen nicht Personen aus europäischen Staaten und Vertragsstaaten, die sich in Baden-Württemberg zur Berufsausübung niederlassen wollen. Diese werden nach der Berufszulassung durch die Approbationsbehörde gem. § 2 HBKG Kammermitglieder und sind hinsichtlich Berufs- und Kammerrecht den deutschen Kammermitgliedern gleichgestellt. Die Abgrenzung zwischen Niederlassung und Dienstleistungserbringung erfolgt im Wege der Einzelfallentscheidung, wobei nach Artikel 5 Abs. 2 der RL 2005/36/EG für die Beurteilung insbesondere die Dauer, Häufigkeit, regelmäßige Wiederkehr und die Kontinuität der Dienstleistung maßgebend sind. Diese Einzelfallentscheidung ist Sache des Regierungspräsidiums Stuttgart als der zuständigen Behörde zur Ausführung der Bundesgesetze zur Berufszulassung der akademischen Heilberufe nach der durch Artikel 3 dieses Gesetzes geänderten Heilberufe-Zuständigkeitsverordnung.

Absatz 1 übernimmt die Definition des Dienstleisters der Richtlinie und definiert, was im Rahmen des HBKG unter "europäischen Staaten" und "Vertragsstaaten" zu verstehen ist. Diese Abkürzung dient der Vereinfachung und Übersichtlichkeit. Die Dienstleister müssen in einem europäischen Staat oder anderen Vertragsstaat zur Ausübung des Arztberufs, des Zahnarztberufs, des Apothekerberufs, des Tierarztberufs oder des Berufs als Psychologischer Psychotherapeut oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut berechtigt sein. Dies ergibt sich aus den jeweiligen bundesrechtlichen Regelungen zur Berufszulassung. Die vorübergehende Eintragung ist in der Richtlinie ausdrücklich vorgesehen, sofern sie die Erbringung der Dienstleistungen in keiner Weise verzögert oder erschwert und für den Dienstleister keine zusätzlichen Kosten verursacht.

Absatz 2 regelt die nach Artikel 6 und 7 der RL 2005/36/EG vorgesehene Unterrichtung der für die Berufsgruppe zuständigen Kammer durch das Regierungspräsidium Stuttgart als der in Baden-Württemberg zuständigen Behörde. Der Dienstleister ist verpflichtet, sich beim Regierungspräsidium zu melden und dort die in der Richtlinie abschließend bestimmten Dokumente vorzulegen (Staatsangehörigkeitsnachweis, Bescheinigung über die rechtmäßige Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat, Berufsqualifikationsnachweis).

Absatz 3 stellt klar, dass die Dienstleistung unter der Berufsbezeichnung des Aufnahmemitgliedstaats (Artikel 7 Abs. 3 Satz 4 und Abs. 4 der RL 2005/36/EG) erbracht wird. Dies setzt bei den Psychotherapeuten und bei den vor dem Stichtag der Harmonisierung abgeschlossenen "Altausbildungen" eine Nachprüfung der Qualifikationen voraus, weil diese Gruppen nicht unter die automatische Anerkennung gemäß Titel III Kapitel III der RL 2005/36/EG fallen.

Nach Absatz 4 haben Dienstleister bei der Erbringung von Dienstleistungen die Rechte und Pflichten des Berufsangehörigen gleicher Profession. Sie sind zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung verpflichtet nach den entsprechenden Regelungen der Berufsordnung. Hiermit wird Artikel 7 Abs.1 der RL 2005/36/EG umgesetzt. Des Weiteren werden die Dienstleister den berufsständischen, gesetzlichen oder verwaltungsrechtlichen Berufsregeln des Aufnahmemitgliedstaates unterstellt. Nach Maßgabe des Artikels 5 Abs. 3 der RL 2005/36/EG sind dies die Regeln, die im Aufnahmemitgliedstaat in unmittelbarem Zusammenhang mit den Berufsqualifikationen für Personen gelten, die denselben Beruf wie der Dienst-

leister ausüben, sowie die dort geltenden Disziplinarbestimmungen. Disziplinarbestimmungen sind die Vorschriften über das Berufsgerichtsverfahren.

Zu Nummer 2 (§ 3 Melde- und Auskunftspflicht)

a)

Die Überschrift wird den erweiterten Inhalten angepasst.

b)

Absatz 3 regelt die Information der Kammer durch die Berufszulassungsbehörde über die die Berufszulassung betreffende Verwaltungsakte und die Information der Berufszulassungbehörde durch die Kammer über schwerwiegende Berufspflichtverletzungen. Satz 1 sieht die Information der Kammern durch die für die Berufszulassung zuständige Behörde vor, in Baden-Württemberg ist dies das Regierungspräsidium Stuttgart im Wege der Vor-Ort-Zuständigkeit. Satz 2 eröffnet die Möglichkeit der Informationsweitergabe auch über eine zentrale Registerstelle, sofern eine solche länderübergreifend geschaffen werden sollte.

Die Regelung des neuen Absatz 4 trägt den in den Artikel 8 und 56 Abs. 1 und 2 der RL 2005/36/EG aufgeführten Verpflichtungen zur Zusammenarbeit und Leistung von Amtshilfe zwischen den Behörden des Aufnahmemitgliedstaates und denen des Herkunftsmitgliedstaates Rechnung und berücksichtigt dabei die datenschutzrechtlichen Erfordernisse. Satz 1 übernimmt die Regelung des Artikels 56 Abs. 1 der Richtlinie als Grundsatzbestimmung. Satz 2 regelt, welche Informationen die Kammer verpflichtend an die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats übermitteln muss. Das HBKG beschränkt sich dabei auf Informationen, die die Kammer "aus erster Hand" erfährt (z. B. Hinweis eines Kammermitglieds oder Patienten auf Tatsachen, die zu einem der genannten Verwaltungsakte führen könnten) oder über die sie als "Datenquelle" selbst verfügt (berufsgerichtliche Maßnahmen). Die von der Richtlinie vorgesehene Unterrichtung über strafrechtliche Sanktionen und sonstige schwerwiegende Sachverhalte, die sich auf die Berufszulassung auswirken (Rücknahme, Widerruf und Anordnung des Ruhens von Approbation oder Berufserlaubnis) ist Sache des Regierungspräsidiums. Der Gesetzentwurf des Bundes zur Umsetzung der RL 2005/36/EG enthält entsprechende Übermittlungspflichten. Satz 3 stellt dar, wie die Kammer auf entsprechende Auskünfte von Seiten der zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaates reagiert, wobei die Kammer den übermittelten Sachverhalt unter dem Gesichtspunkt überprüft, ob eine berufsunwürdige Handlung vorliegt. Die Prüfung unter dem Gesichtspunkt der Auswirkung auf die Berufszulassung ist Sache des Regierungspräsidiums, an das die Kammer die Information ggf. nach Absatz 4 weiterzumelden hat.

Die Sätze 4 und 5 des Absatzes 4 befassen sich mit der Informationsübermittlung im Falle der Dienstleistungserbringung. Hier erfolgt die Unterrichtung jeweils auf Anforderung. Sätze 6 und 7 regeln die Informationsübermittlung im Falle eines Beschwerdeverfahrens. Satz 8 stellt klar, dass bei den in den Sätzen 1 bis 7 geregelten Datenverarbeitungsvorgängen die Rechtsvorschriften des Datenschutzes zu beachten sind.

## Zu Nummer 3 (§ 4 Kammeraufgaben)

Die Information der Kammern durch die zuständige Behörde über Erteilung, Rücknahme, Widerruf und Ruhen der Approbation und der Berufserlaubnis wird nunmehr in § 3 Abs. 4 geregelt, da sich die Bedeutung der Informationsweitergabe nicht auf das Verfahren der Ausgabe des elektronischen Heilberufsausweises, das in § 4 Abs. 3 näher geregelt wird, beschränkt. Die Kammer kann für die von ihr vorzunehmende Bestätigung der Berufseigenschaft ihres Mitglieds Informationen

des Regierungspräsidiums oder einer zentralen Registerstelle einholen, sofern ihr die ihr selbst vorliegenden Unterlagen nicht ausreichend erscheinen.

Zu Nummer 4 (§ 31 Berufsordnung)

a)

Die Bestimmung über die Berufshaftpflichtversicherung befand sich bisher als Nummer 8 des Absatzes 2 im Katalog der fakultativen Vorschriften der Berufsordnung. Sie wird nunmehr in Absatz 1 geregelt (als neuer Satz 3) und gehört damit zum verpflichtenden Inhalt der Berufsordnung. Des Weiteren wird die bereits bestehende Regelung zur Berufshaftpflichtversicherung präzisiert: Die Kammer kann die Vorsorge des Arbeitgebers durch eine Betriebshaftpflichtversicherung ausreichen lassen. Außerdem müssen Kammermitglieder für Tätigkeiten in Ausübung eines öffentlichen Amtes, bei denen der Staat die Haftung für Schadensersatzansprüche nach den Grundsätzen der Amtshaftung übernimmt, keine persönliche Haftpflichtversicherung abschließen. Nicht berufstätige Kammermitglieder sind generell von dieser Vorschrift nicht betroffen, da sich bei diesen keine Haftpflichtansprüche "aus der Berufstätigkeit" ergeben. Die Geltung für Dienstleister ergibt sich aus § 2 a Abs. 4.

b)

Die bisher mit der Berufshaftpflicht in einer Nummer zusammengefasste Bestimmung zum Honorar bleibt weiterhin im Katalog der fakultativen Inhalte einer Berufsordnung.

Zu Nummer 5 (§ 36 Anerkennungsverfahren)

Die Regelung dient der redaktionellen Anpassung. Bestimmungen zum Anerkennungsverfahren bei Staatsangehörigen aus europäischen Staaten und Vertragsstaaten sind nunmehr im neuen § 36 a HBKG zu finden. Für Drittstaatsangehörige gelten weiterhin die Bestimmungen des § 36 Abs. 4 Sätze 1 und 2.

Zu Nummer 6 (§ 36 a Anerkennungsverfahren bei Staatsangehörigen aus europäischen Staaten und Vertragsstaaten)

Bestimmungen zum Anerkennungsverfahren bei Staatsangehörigen aus europäischen Staaten und Vertragsstaaten sind nunmehr im neuen § 36 a HBKG zusammengefasst. Es handelt sich hierbei um Regelungen zu den harmonisierten und gleichgestellten Weiterbildungen (Absätze 1 und 2), zu den nicht harmonisierten Weiterbildungen und Ausgleichsmaßnahmen (Absätz 3), zum Wahlrecht hinsichtlich der Ausgleichsmaßnahmen (Absätz 4), zum Verzicht auf Ausgleichsmaßnahmen bei gemeinsamer Plattform (Absätz 5), zu begonnenen, aber nicht abgeschlossenen Weiterbildungen (Absätz 6) und zum Verfahren, den vorzulegenden Unterlagen sowie zum Datenaustausch (Absätze 7 und 8). In Absätz 9 wird darauf verwiesen, dass die Weiterbildungsordnungen der Kammern das Nähere regeln.

Die Bestimmungen im Absatz 1 spiegeln im Wesentlichen den Regelungsinhalt des bisherigen § 36 Abs. 5 wieder. Die Regelungen erfassen jedoch zusätzlich auch Ausbildungsnachweise über die Weiterbildung, die gegenseitigen Anerkennungen nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften, z.B. auf Grund von Regelungen über erworbene Rechte, gleichstehen. Präzisiert wird darüber hinaus, dass diejenige Bezeichnung zu führen ist, die auf Grund einer entsprechenden Weiterbildung in Baden-Württemberg erworben wird. Die Bestimmung in Absatz 1 ist Rechtsgrundlage für die automatische Anerkennung zahlreicher Facharztnachweise und für Fachzahnarztnachweise, soweit sie im Anhang V der RL 2005/36/EG aufgeführt sind.

Absatz 2 übernimmt die Regelung des Artikels 3 Abs. 3 der Richtlinie.

Absatz 3 Satz 1 enthält die Regelung für nicht harmonisierte, d. h. nicht gegenseitig automatisch anerkannte Weiterbildungen. Diese Bestimmung ist Rechtsgrundlage für Nachweise der Apotheker, Tierärzte und Psychotherapeuten, da bei diesen Berufen derzeit kein Weiterbildungsgang gegenseitig anerkannt ist. Unter diesen Absatz fallen aber auch Nachweise über diejenigen Weiterbildungsgänge der Ärzte und Zahnärzte, die nicht im Anhang V der RL 2005/36/EG aufgeführt sind. Die Kammer hat hier zu prüfen, ob der vom Antragsteller vorgelegte Ausbildungsnachweis über seine Weiterbildung den Anforderungen an die entsprechende Weiterbildung in Baden-Württemberg entspricht oder gleichwertig ist, und dabei die Anerkennungsbedingungen nach Artikel 13 in Verbindung mit Artikel 11 und 12 der RL 2005/36/EG zu beachten. Satz 2 bestimmt in Umsetzung des Artikels 14 der RL 2005/36/EG die Ausgleichsmaßnahmen, die erforderlich sind, wenn die Dauer der Weiterbildung um mindestens ein Jahr oder die Inhalte der Weiterbildung wesentlich von der von der Kammer festgesetzten Weiterbildung abweichen. Nach Satz 3 ist außerdem zu prüfen, ob die vom Antragsteller im Wege der Berufspraxis erworbenen Kenntnisse die wesentlichen Unterschiede ausgleichen können. Gemäß Satz 4 gilt gleiches für Ausbildungsnachweise über die Weiterbildung, die die Voraussetzungen des Artikels 3 Abs. 3 der RL 2005/36/EG erfüllen (im Drittland ausgestellte Nachweise) und für die Fälle, in denen die Anforderungen an die erworbenen Rechte lediglich wegen des fehlenden Nachweises der erforderlichen Berufspraxis nicht erfüllt sind.

Absatz 4 trägt dem Grundsatz des Artikels 14 Abs. 2 der RL 2005/36/EG Rechnung, nach dem der Aufnahmestaat bei vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen dem Antragsteller die Wahl zwischen einem Anpassungslehrgang und einer Eignungsprüfung lassen muss. Abweichend vom Grundsatz der freien Wahl der Ausgleichsmaßnahme kann der Aufnahmestaat nach Artikel 14 Abs. 3 Unterabsatz 2 der Richtlinie u. a. bei Ärzten und Zahnärzten entweder einen Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung vorschreiben. Satz 2 sieht daher vor, dass Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte, eine Eignungsprüfung abzulegen haben, soweit sie sich einer Ausgleichsmaßnahme unterziehen müssen.

Absatz 5 setzt die Vorgabe aus Artikel 15 Abs. 3 der RL 2005/36/EG um, wonach der Aufnahmestaat auf die Anwendung von Ausgleichsmaßnahmen verzichtet, wenn die Weiterbildungsnachweise des Antragstellers die Kriterien gemeinsamer Plattformen gemäß Artikel 15 Abs. 1 der RL 2005/36/EG erfüllen.

Absatz 6 betrifft Staatsangehörige aus europäischen Staaten mit einer nicht abgeschlossenen Weiterbildung. Die Bestimmung spiegelt im Wesentlichen Inhalte wieder, die bisher in § 36 Abs. 4 und 5 geregelt wurden.

Absatz 7 berücksichtigt die notwendigerweise zu regelnden Verfahrensvorschriften des Artikels 51 der RL 2005/36/EG zur Anerkennung der Berufsqualifikationen. Diese betreffen die Empfangsbestätigung der Unterlagen, ggf. die Mitteilung über das Fehlen von Unterlagen sowie die Entscheidungsfrist.

Die Regelungen in Absatz 8 tragen den gemeinsamen Bestimmungen für die Niederlassung gemäß Artikel 50 Abs. 2 und 3 der RL 2005/36/EG Rechnung, indem bei (berechtigten) Zweifeln des Aufnahmestaates Überprüfungen von Weiterbildungsgängen und –nachweisen durchgeführt und ggf. Bestätigungen über die Erfüllung der Mindestanforderungen an die Weiterbildung der betreffenden ärztlichen und zahnärztlichen Berufe verlangt werden können.

Absatz 9 stellt klar, dass die Kammern auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen das Nähere in ihren Weiterbildungsordnungen regeln.

Zu Nummer 7 (§ 38 Weiterbildungsordnung)

- a) Es wird auf konkrete Bestimmungen der Richtlinie 2005/36/EG verwiesen, die von den Kammern bei der Satzungsgebung zu beachten sind.
- b) Redaktionelle Anpassung. Die Weiterbildungsordnung muss auch Bestimmungen zum Anerkennungsverfahren bei Weiterbildungen von Staatsangehörigen aus europäischen Staaten und Vertragsstaaten enthalten, die nunmehr in § 36 a neu geregelt sind.

Zu Nummer 8 (§ 41 a Spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin)

a) bis d)

Redaktionelle Anpassungen an die veränderte Terminologie und das neue Richtlinienzitat. Des Weiteren wurden in Absatz 1 Satz 2 die Worte "zum Führen der Bezeichnung" gestrichen, um die Wortwahl an die Regelung des Absatz 2 Satz 1 anzupassen, da der bisherige Unterschied nicht sachlich bedingt war und zu Auslegungsfragen Anlass gab.

Zu Nummer 9 (§ 55 Inhalt. Ergänzende Vorschriften)

Bisher endet die berufsgerichtliche Verfolgbarkeit von berufsunwürdigen Handlungen mit der Beendigung der Kammerzugehörigkeit des betreffenden Mitglieds. Dies kann dazu führen, dass sich ein Kammermitglied durch Wegzug aus dem Zuständigkeitsbereich der Kammer berufsgerichtlichen Maßnahmen entzieht. Da die Kammer, der das Mitglied nun angehört, durch das HBKG nicht verpflichtet werden kann, Handlungen zu verfolgen, die nicht in ihrem Zuständigkeitsbereich begangen wurden, soll mit der Neuregelung die Möglichkeit geschaffen werden, das Berufsgerichtsverfahren fortzusetzen und zu beenden. Das soll auch für Dienstleister nach § 2 a gelten, da hier regelmäßig die Situation eintreten dürfte, dass diese den Zuständigkeitsbereich der Kammer verlassen, bevor ein berufsgerichtliches Verfahren beendet werden konnte.

Zu Nummern 10 bis 12 (10. Abschnitt, § 75 Verschwiegenheitspflicht)

Aus systematischen Gründen wird der bisherige § 75, der die Verschwiegenheitspflicht von Kammermitgliedern, die in Organen und anderen Gremien der Kammer tätig sind oder waren, zum Inhalt hat, in den 3. Abschnitt, der den Aufbau und die innere Verfassung der Kammern regelt, verschoben. Der Inhalt der Vorschrift bleibt unverändert. Die Überschrift des 10. Abschnitts muss redaktionell angepasst werden, die nachfolgenden §§ 76 bis 78 rücken auf.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes über die Versorgungsanstalt für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte)

Zu Nummern 1 und 2 (§ 4 Die Vertreterversammlung und § 5 Der Verwaltungsrat)

Nach der bisherigen Fassung des § 4 Abs. 4 beschließt die Vertreterversammlung auch über langfristige Geldanlagen, Schuldaufnahmen und Verfügungen über Grundstücke. Dieses Gremium mit 60 Mitgliedern ist das "Legislativorgan" der Versorgungsanstalt und tritt in der Regel zwei Mal jährlich zusammen. Für Kapitalanlagen, für die z. B. oftmals eine Zeichnungsfrist besteht, ist dieses Beschlussorgan zu schwerfällig. Deshalb wird mit der Neuregelung die Beschlussfassung im Einzelfall auf das "Exekutivorgan", den Verwaltungsrat, übertragen (§ 5 Abs. 2). Dieses Verfahren entspricht den Regelungen für andere Versorgungswerke.

Die Grundzüge für die Anlage von Vermögen werden von der Vertreterversammlung in Richtlinien vorgegeben (§ 4 Abs. 4 neu). Zur Vermögensanlage zählen Geldanlagen ebenso wie die Anlage in Immobilien. Grundstücke gehören zu den Anlageformen gebundenen Vermögens, die in der Anlageverordnung des Bundes genannt sind. Die bereits bestehenden Richtlinien der Vertreterversammlung für die Anlage von Vermögen verweisen auf diese Verordnung. Die bisher im Gesetz erwähnten Grundsätze für Schuldaufnahmen betreffen angesichts des Vermögensstands der Versorgungsanstalt eher hypothetische Vorgänge. Da außerdem Schuldaufnahmen im Einzelfall Eingang in den Haushaltsplan finden, der gem. § 4 Abs. 4 Satz 2 von der Vertreterversammlung zu beschließen und von der Aufsicht zu genehmigen ist, wird auf die Erstellung von Grundsätzen für Schuldaufnahmen verzichtet.

## Zu Nummer 3 (§ 12 Bekanntmachungen)

Redaktionelle Anpassung an die Umbenennung des Veröffentlichungsorgans "Staatsanzeiger" in "bw Woche – der Staatsanzeiger für Baden-Württemberg".

#### Zu Artikel 3 (Änderung der Heilberufe-Zuständigkeitsverordnung)

Bisher war das Regierungspräsidium Stuttgart zuständige Behörde für die Ausführung der Bundesgesetze über die Berufszulassung der Heilberufe (Bundesärzteordnung, Zahnheilkundegesetz, Bundes-Tierärzteordnung, Bundes-Apothekerordnung und Psychotherapeutengesetz) mit Ausnahme der Zuständigkeit für die Anzeige über die Erbringung von Dienstleistungen nach der Bundesärzteordnung und dem Zahnheilkundegesetz, die auf die Landesärztekammer bzw. Landeszahnärztekammer übertragen war. Diese Zuweisung wird mit vorliegendem Gesetz aufgehoben, da die RL 2005/36/EG davon ausgeht, dass zuständige Behörde für die Meldung nicht die Berufsorganisation ist. Dementsprechend haben sowohl der Bund in seinem Gesetzentwurf als auch diejenigen Länder, die die Richtlinie bereits umgesetzt haben, die Approbationsbehörde als zuständige Behörde für die Meldung des Dienstleisters bestimmt. Die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Stuttgart ist auch sachlich begründet, da es dann eine einheitliche Anlaufstelle für Dienstleistung und Niederlassung (deren Abgrenzung Einzelfallentscheidungen erfordert) gibt und die Prüfung von Staatsangehörigkeitsnachweisen und Berufsqualifikation bei denen, die sich in Baden-Württemberg niederlassen wollen, bereits zu den Aufgaben des Regierungspräsidiums gehören.

#### Zu Artikel 4 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Die Vorschrift ermöglicht die Änderung gesetzesrangiger Vorschriften in der durch dieses Gesetz geänderten Verordnung durch den Verordnungsgeber.

#### Zu Artikel 5 (Erlaubnis zur Neubekanntmachung)

Im Hinblick auf die zahlreichen Änderungen des HBKG steht eine Neubekanntmachung an.

#### Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

Die Umsetzung der RL 2005/36/EG hat bis zum 20. Oktober 2007 zu erfolgen. Abweichungen vom Grundsatz des Inkrafttretens am Tage nach der Bekanntmachung bestehen nicht.

#### C. Wesentliche Ergebnisse der Anhörung

## I. Beteiligte Institutionen und Verbände

In der Anhörung haben sich folgende Institutionen und Verbände geäußert:

- Landesärztekammer Baden-Württemberg,
- Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg,
- Landestierärztekammer Baden-Württemberg,
- Landesapothekerkammer Baden-Württemberg,
- Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg,
- Baden-Württembergische Krankenhausgesellschaft,
- Versorgungsanstalt f
  ür Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte,
- Landesverband der beamteten Tierärzte Baden-Württemberg und
- Regionalverband Baden-Württemberg der Vertragspsychotherapeuten.

#### II. Zentrale Punkte der Stellungnahmen

#### 1. Vorübergehende Eintragung statt Pro-Forma-Mitgliedschaft

Die Mehrheit der Kammern hat sich in der Anhörung für eine vorübergehende Eintragung der Dienstleister statt für eine Pro-Forma-Mitgliedschaft ausgesprochen, da mit dieser Variante ein geringerer Verwaltungsaufwand verbunden sei und auch nicht der Eindruck erweckt werde, der Dienstleister habe die gleichen Mitgliedschaftsrechte wie die übrigen Kammermitglieder (z.B. Wahlrecht, Anspruch auf Serviceleistungen).

#### Bewertung:

Die RL 2005/36/EG sieht unterschiedslos beide Varianten für Dienstleister vor. Die Unterstellung unter die berufsrechtlichen Regelungen hängt nicht von der Eigenschaft "Pro-Forma-Mitglied" ab, sondern kann auch durch (konstitutive) gesetzliche Regelung erfolgen. Daher wurde der Anregung der Kammern entsprochen.

# 2. Überprüfung der Sprachkenntnisse

Landesärztekammer und Landeszahnärztekammer lehnen eine Befugnis der Kammer zur Überprüfung der Sprachkenntnisse von Dienstleistern und Niedergelassenen aus den europäischen Staaten ab, da Artikel 53 der RL 2005/36/EG keine Grundlage für eine Sprachprüfung darstelle und das Regierungspräsidium im Rahmen der Berufszulassung bzw. Überprüfung der Dokumente des Dienstleisters überprüfe, ob ausreichende Sprachkenntnisse vorhanden sind. Die Baden-Württembergische Krankenhausgesellschaft verweist auf unklare Zuständigkeiten, wenn Regierungspräsidium und Kammer prüfen könnten. Die Landespsychotherapeutenkammer hält eine Überprüfung durch die Kammer unter Verweis auf die besondere Bedeutung der Sprache für den Beruf der Psychotherapeuten für zweckmäßig.

# Bewertung:

Artikel 53 der RL 2005/36/EG bietet keine Rechtsgrundlage für automatische Sprachtests. Allerdings kann in Umsetzung dieser Bestimmung verlangt werden, dass der Dienstleister oder Niederlassungswillige über ausreichende Sprachkenntnisse verfügt. Daher hat der Bundesgesetzgeber in den entsprechenden Gesetzen

über die Zulassung der approbierten Heilberufe (z.B. Bundesärzteordnung) ausreichende Sprachkenntnisse zur Voraussetzung dafür gemacht, dass der Staatsangehörige aus der EU bzw. einem Vertragsstaat in Deutschland seinen Beruf ausüben darf. Das Regierungspräsidium überprüft dies zusammen mit den weiteren Voraussetzungen im Vorfeld der Aufnahme der Berufstätigkeit.

Bei den Psychotherapeuten muss darüber hinaus nach Artikel 7 Abs. 4 der RL 2005/36/EG die Berufsqualifikation nachgeprüft werden, da es sich bei diesem Beruf nicht um eine harmonisierte Ausbildung (Titel III Kapitel III) handelt. Im Rahmen dieser Prüfung dürfte sich zeigen, ob der Antragsteller über ausreichende Sprachkenntnisse verfügt.

Sollte die Kammer im späteren Kontakt mit dem Heilberufler oder im Wege einer Patientenbeschwerde den Eindruck gewinnen, die Sprachkenntnisse seien doch nicht ausreichend, kann sie dies dem Regierungspräsidium Stuttgart melden. Dieses kann bei mangelnden Sprachkenntnissen ein Ruhen der Approbation anordnen (so z. B. für den Apothekerberuf vorgesehen in Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zur Umsetzung der RL 2005/36/EG). Die Befugnis der Kammer zu einer Überprüfung der Sprachkenntnisse wurde daher gestrichen.

3. Information der Kammern über die erteilten Approbationen und Berufserlaubnisse

Die Kammern möchten vom Regierungspräsidium Stuttgart von Amts wegen über jede Erteilung einer Approbation oder der Erlaubnis zur Berufsausübung informiert werden, da nicht jedes Kammermitglied seiner Pflicht nachkommt und sich selbst bei der Kammer meldet.

#### Bewertung:

Da die Zuständigkeit der Approbationsbehörde sich nach dem Prüfungsort richtet und der Prüfungsort nicht zwingend auch der Wohnort bzw. der Ort der geplanten Aufnahme der Berufstätigkeit ist, wurde von einer regelhaften Übermittlung aus Datenschutzgründen abgesehen. Im HBKG ist die Meldepflicht des Kammermitglieds bei der Kammer vorgeschrieben (§ 3 HBKG), ein Verstoß dagegen ist eine bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit (§ 76 HBKG). Soweit dem Regierungspräsidium Stuttgart bekannt ist, wo der Approbierte tätig ist bzw. sein will (z. B. bei den ausländischen Antragstellern), übermittelt es die Daten über die Erteilung von Amts wegen. Im Übrigen steht der Kammer offen, im Einzelfall eine konkrete Anfrage zu stellen.

# 4. Sonstige Änderungsvorschläge

Außerdem wurde eine Reihe fachspezifischer Änderungsvorschläge unterbreitet, die überwiegend im Entwurf berücksichtigt wurden.